

Beilage 552/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Rechtsbereinigungsausschusses
betreffend das Landesgesetz zur Bereinigung der
Rechtsordnung des Landes Oberösterreich
(O.ö. Rechtsbereinigungsgesetz 1995)

(Landtagsdirektion: L-300/1-XXIV)

A. Allgemeiner Teil

I. Mit LGBI.Nr. 78/1979 wurde das Landes-Rechtsbereinigungsgesetz erlassen. In diesem Gesetz wurden die auf der Stufe von einfachen Gesetzen stehenden Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Juli 1947 in Kraft getreten sind, aufgehoben, soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt war. So wurden in den §§ 2f verschiedene Rechtsvorschriften aufrecht erhalten, deren Weitergeltung zunächst jedenfalls geboten war. Aus den Erläuterungen zum Landes-Rechtsbereinigungsgesetz läßt sich folgendes entnehmen:

"Es wird allerdings im Sinne der endgültigen Verwirklichung der Zielsetzung einer Rechtsbereinigung getrachtet werden müssen, in absehbarer Zeit auch diese Rechtsvorschriften nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit durch neues Landesrecht zu ersetzen."

In der Folge wurden das im Landes-Rechtsbereinigungsgesetz genannte Fischereigesetz und das Gesetz betreffend die Wegfreiheit im oberösterreichischen Berglande aufgehoben. Eine Überprüfung der im Landes-Rechtsbereinigungsgesetz genannten Rechtsvorschriften, die derzeit noch in Geltung stehen, hat ergeben, daß fünf weitere Rechtsvorschriften aufgehoben werden können.

Darüber hinaus hat eine Überprüfung der Landesgesetze ergeben, daß acht weitere Gesetze aufgehoben werden können.

II. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Land:

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Gesetzesvorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Z. 1:

Die sogenannte Hauslackenverordnung kann aufgehoben werden, weil insbesondere Löschteiche in den letzten Jahren unterirdisch angelegt werden. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die Aufsichtspflicht der Eltern hinzuweisen, die ihre Kinder so zu beaufsichtigen haben, daß Unfälle verhindert werden. Im übrigen müßten, will man den Schutzzweck der Hauslackenverordnung konsequent weiterverfolgen, sämtliche See- und Flußufer eingezäunt werden.

Zu § 1 Z. 2 und 3:

Die Gesetze gemäß Z. 2 und 3 wurden im Landes-Rechtsbereinigungsgesetz hinsichtlich der Fischerei aufrechterhalten. Das Gesetz gemäß Z. 2 auch hinsichtlich der Jagd. Durch das O.ö. Fischereigesetz wurden diese Gesetze jedoch bezüglich der Fischereiorgane aufgehoben. Da diesen Bestimmungen jedoch auch hinsichtlich der Naturwacheorgane und der Jagdorgane durch das O.ö. Naturschutzgesetz 1982 und durch § 46 O.ö. Jagdgesetz materiell derogiert wurde, ist es im Sinne der Rechtsklarheit notwendig, diese Gesetze formell aufzuheben.

Zu § 1 Z. 4:

Das Gesetz betreffend die Verbesserung der Hutweiden wurde in den letzten Jahren nicht vollzogen.

Zu § 1 Z. 5:

Dieses Gesetz wurde im Landes-Rechtsbereinigungsgesetz wegen der auslaufenden Verfahren aufrechterhalten. Die Fristen im Zusammenhang mit der Wiederbesiedlungsaktion sind jedoch ausgelaufen, sodaß das Gesetz aufgehoben werden kann.

Zu § 1 Z. 6:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz aus dem Jahre 1948 wurde in den letzten Jahren nicht mehr angewendet.

Zu § 1 Z. 7:

Dieses Landesgesetz stellt auf Personen ab, die am 1. Jänner 1940 das 60. Lebensjahr vollendet hatten und kommt daher nicht mehr zur Anwendung.

Zu § 1 Z. 8:

Mit Inkrafttreten des neuen Hebammengesetzes, BGBl.Nr. 310/1994 am 29. April 1994, trat das Hebammengesetz 1963, BGBl.Nr. 3/1964, außer Kraft. Die Institution einer öffentlich bestellten Hebamme, die ihren Beruf ausschließlich innerhalb eines Sprengels auszuüben hat (Sprengelhebamme), ist im neuen Hebammengesetz nicht mehr vorgesehen. Gemäß § 59 des Hebammengesetzes, BGBl.Nr. 310/1994, gelten Niederlassungsbewilligungen, die aufgrund des Hebammengesetzes 1963 erteilt worden sind, als Bewilligungen für die freiberufliche Berufsausübung. Es gibt daher keine

Sprengelhebammen mehr, sodaß auch das Gesetz zur Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen (Sprengelhebammen) aufzuheben ist.

In Oberösterreich sind bzw. waren nur mehr zwei Sprengelhebammen tätig. Diese haben noch nie um ein jährliches Mindesteinkommen angesucht. Das Hebammengremium ist mit der Aufhebung des zitierten Gesetzes einverstanden.

Zu § 1 Z. 9:

Das Gesetz über die Beschäftigung von in Berufsausbildung stehenden Ärzten in Heil- und Pflegeanstalten bildet nicht mehr die Rechtsgrundlage für die Entlohnung der in Berufsausbildung stehenden Ärzte. § 1 dieses Gesetzes ist ausreichend im § 16a O.ö. Krankenanstaltengesetz 1976 geregelt. Das Entgelt, welches in Krankenhäusern des Landes Oberösterreich in Ausbildung stehenden Ärzten zusteht, ist durch die "Richtlinie für den Abschluß von Dienstverträgen mit den Spitalsärzten" geregelt. Im Bereich der Ordensspitäler gilt die Vereinbarung mit der Ärztekammer und den o.ö. Ordenskrankenanstalten vom 13. April 1981. Eigene Regelungen bestehen für das Allgemeine Krankenhaus Linz, das Unfallkrankenhaus Linz sowie das Diakonissenkrankenhaus. Es ist daher vor längerer Zeit die gesetzliche Regelung dieser Materie durch freie Vereinbarung zwischen der Ärztekammer und dem jeweiligen Dienstgeber ersetzt worden, sodaß diese Regelung als "totes Recht" bezeichnet werden kann und daher aufgehoben werden soll.

Zu § 1 Z. 10:

Das Gesetz über die Förderung des Kartoffelbaues im Land Oberösterreich ist nicht mehr zeitgemäß und gelangte in den letzten Jahren nicht mehr zur Anwendung; es kann daher entfallen.

Zu § 1 Z. 11:

Mit dem Gesetz vom 21. November 1962, LGBl.Nr. 4/1963, wird für o.ö. Landesbeamte und für Vertragsbedienstete, sofern diese behördliche Aufgaben zu besorgen haben, eine Fortzahlung der Monatsbezüge für Zeiträume der Ableistung freiwilliger Waffenübungen normiert.

Die privatrechtlichen Bediensteten, die keine behördlichen Aufgaben zu vollziehen haben, machen bei freiwilligen Waffenübungen die Pauschalentschädigung geltend, die aufgrund des Heeresgebührengesetzes 1992 für die Teilnahme an freiwilligen Waffenübungen vorgesehen ist.

Das Verfahren zur Geltendmachung der Pauschalentschädigung beim Heeresgebührenamt ist klar geregelt und daher allen Bediensteten zumutbar. Eine Fortzahlung der Monatsbezüge ist daher nicht mehr notwendig und aufgrund des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwandes auch nicht tunlich. Gleichzeitig wird die Gleichbehandlung aller Bediensteten, hinsichtlich der dem Land die Gesetzgebungskompetenz zukommt, erreicht und eine einheitliche Vorgangsweise gewährleistet.

Zu § 1 Z. 12:

Das Gesetz über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst beruht auf einer Verfassungsrechtslage vor der Verfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444. Nach der alten Rechtslage war die Einrichtung von Landesbehörden in Angelegenheiten der Organisation der Verwaltung in den Ländern hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Das Gesetz über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst ist ein Ausführungsgesetz zu § 47 Abs. 3 Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl.Nr. 222/1962. Durch eine Novelle zum Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl.Nr. 372/1971, wurde die Rechtslage in der Weise geändert, daß die Staatsprüfung für den Försterdienst von einer Staatsprüfungskommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgenommen wurde. Durch das Forstrechtsgesetz 1975, BGBl.Nr. 440, wurde die Rechtslage, wie sie durch die Novelle zum Forstrechts-

Bereinigungs-gesetz geschaffen wurde, fortgeführt. Weiters erfolgte eine Aufhebung des Forstrechts-Bereinigungs-gesetzes. Es ist daher festzustellen, daß dem Landesgesetz über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst bereits mit BGBl.Nr. 372/1971 (mit Ausnahme einer kurzen Übergangsfrist zum Abschluß laufender Ausbildungen) materiell derogiert wurde. Eine formelle Aufhebung durch Art. XI der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, ist nicht anzunehmen. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll daher das Gesetz über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst formell aufgehoben werden.

Zu § 1 Z. 13:

Das Gesetz über landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen, LGBL.Nr. 52/1963, wurde mit dem Gesetz vom 20. März 1970 über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O.ö. LSG), LGBL.Nr. 29/1970, i.d.F. 16/1974 insofern aufgehoben, als es nicht die gesetzliche Grundlage für Beschränkungen und Maßnahmen im Sinne des § 7 ist. In diesem Umfang bleibt auch § 9 in Kraft. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen sind bereits aufgehoben, sodaß das Gesetz zur Gänze aufgehoben werden kann. Zur leichteren Verständlichkeit für den Rechtsanwender soll auch § 22 O.ö. LSG 1970 aufgehoben werden.

Der Rechtsbereinigungsausschuß beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes Oberösterreich (O.ö. Rechtsbereinigungsgesetz 1995) beschließen.

Linz, am 12. Jänner 1995

Dipl.-Ing. Holter
Obmann-Stellvertreter

Stanek
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom
zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes
Oberösterreich (O.ö. Rechtsbereinigungsgesetz 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Folgende auf der Stufe von einfachen Gesetzen stehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Die Verordnung der ob der Enns'schen Regierung vom 3. September 1834, Z. 14946, Amtliche Linzer Zeitung, Folge 41/1955, betreffend Einzäunung von Hauslacken;
2. das Gesetz betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane, GuVBl. 18/1887;
3. das Gesetz betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutz der Landeskultur bestellte Wachpersonal, LGuVBl. 11/1891;
4. das Gesetz betreffend die Verbesserung der Hutweiden, LGuVBl.Nr. 14/1922;
5. das Gesetz betreffend die Beendigung der Wiederbesiedlung, LGuVBl. 67/1928;
6. das Gesetz betreffend die zeitliche Befreiung von durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten und wiederhergestellten Wohnhäusern von der Grundsteuer und von allen Abgaben, die vom Land und von den Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken oder Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienenden Räume zukünftig eingehoben wer-

den (Grundsteuerbefreiungsgesetz), LGBL.Nr. 53/1948, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 32/1968;

7. das Gesetz über die Zuerkennung einer Versorgungsbeihilfe an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis und Anspruch auf Mindesteinkommen, die am 1. Jänner 1940 wegen Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr unter die Angestelltenversicherungspflicht gefallen sind und ihren Beruf nicht mehr ausüben, LGBL.Nr. 35/1950, i.d.F. LGBL.Nr. 26/1951;
8. das Gesetz über die Sicherung des Hebammenbestandes im Lande Oberösterreich durch öffentlich bestellte Hebammen (Sprengelhebammen-gesetz), LGBL.Nr. 25/1951;
9. das Gesetz über die Beschäftigung von in Berufsausbildung stehenden Ärzten in Heil- und Pflegeanstalten, LGBL.Nr. 58/1950, i.d.F. 27/1951;
10. das Gesetz über die Förderung des Kartoffelbaues im Lande Oberösterreich (Kartoffelbauförderungs-Gesetz), LGBL.Nr. 8/1952, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 2/1960;
11. das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen auf die Bediensteten, deren Dienstrecht durch Landesgesetz zu regeln ist, LGBL.Nr. 4/1963;
12. das Gesetz über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst, LGBL.Nr. 45/1963;
13. das Gesetz über landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahmen, LGBL.Nr. 52/1963, sowie § 22 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen (O.ö. LSG 1970), LGBL.Nr. 29/1970, i.d.F. 16/1974.

§ 2

Dieses Landesgesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.